

Grundlage war der Verfassungsentwurf der SED vom 14. 11. 1946³⁹. Noch anlässlich der Veröffentlichung des Entwurfs erklärte Otto Grotewohl: »Es darf in unserer Verfassung kein selbständiger Willensträger neben dem Parlament aufkommen. Das Parlament selbst ist einziger und alleiniger Träger der Staatsgewalt«⁴⁰. Ein Jahr später, am 26. 11. 1947, erließ der Parteivorstand der SED den »Aufruf zu einem Deutschen Volkskongreß für Einheit und gerechten Frieden«. Unter geschickter Ausnutzung der politischen Situation gelang es der SED, die verschiedenen Strömungen zu sammeln und zur Mitwirkung am sogenannten Volkskongreß zu veranlassen. Die Gegner dieser unlösbaren Blockpolitik (so vor allem Jakob Kaiser und Ernst Lemmer, CDU) wurden auf Betreiben der SMA aus ihren Parteistellungen entfernt. Der erste Volkskongreß war denn auch weder eine gesamtdeutsche, noch eine politisch neutrale Vertretung des Volkes, da von den anwesenden Mitgliedern sich rund zwei Drittel zur Politik der SED bekannten; die Vertreter Westdeutschlands machten sogar nur etwa ein Viertel der Delegierten aus. Das Präsidium dieses Volkskongresses berief einen zweiten Volkskongreß für den 18. März 1948 ein. Dieser wählte dann einen Volksrat, der als beratendes und beschließendes Organ zwischen den Tagungen des Volkskongresses tätig sein sollte. Dieser Volksrat führte dann auch die ihm von der SED zugedachten Aufgaben durch, indem er am 3. August 1948 einen Verfassungsentwurf verabschiedete, der sich - von wenigen geringfügigen Änderungen abgesehen - mit dem bereits oben erwähnten Verfassungsentwurf der SED deckte. »Dem Volksrat fiel also die Aufgabe zu, den Verfassungsentwurf einer bolschewistischen Partei zu akzeptieren«⁴¹. Erst

³⁹ Vgl. Dokumente der SED Band I, Dietz-Verlag, Berlin, 1948, S. 108 ff.

⁴⁰ Grotewohl, »Im Kampf um Deutschland«, Reden und Aufsätze. Band I, Dietz-Verlag, 1948, S. 296. Vgl. die oben S. 21 gemachten Bemerkungen über die Unabhängigkeit der Staatsorgane.

⁴¹ Lukas, aaO, S. 27.